

# Reglement über die öffentlich-rechtliche Anstalt „Wohn- und Pflegezentrum Berghof“

---

vom 2. März 2009

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I</b>	<b>Betrieb, Sitz, Dauer und Zweck des Unternehmens..... 4</b>
Art. 1	Rechtsform..... 4
Art. 2	Zweck..... 4
Art. 3	Finanzierung..... 4
<b>II</b>	<b>Organisation ..... 5</b>
<b>I</b>	<b>Organe der Gemeinde ..... 5</b>
Art. 4	Stimmberechtigte..... 5
Art. 5	Gemeinderat..... 5
<b>2</b>	<b>Organe des Unternehmens ..... 5</b>
Art. 6	Die einzelnen Organe ..... 5
<b>2.1</b>	<b>Der Verwaltungsrat..... 5</b>
Art. 7	Grundauftrag..... 5
Art. 8	Zusammensetzung, Wahlvoraussetzung..... 6
Art. 9	Amtsdauer..... 6
Art. 10	Aufgaben, Kompetenzen ..... 6
Art. 11	Beschlussfähigkeit..... 7
<b>2.2</b>	<b>Die Geschäftsleitung ..... 7</b>
Art. 12	Stellung, Aufgaben, Kompetenzen ..... 7
<b>2.3</b>	<b>Die Revisionsstelle..... 7</b>
Art. 13	Amtsdauer, Aufgaben, Kompetenzen..... 7
<b>III</b>	<b>Finanzen, Gewinnverwendung, Haftbarkeit..... 8</b>
Art. 14	Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan..... 8
Art. 15	Verwendung von Ertragsüberschüssen ..... 8
Art. 16	Haftbarkeit..... 8
<b>IV</b>	<b>Schlussbestimmungen ..... 8</b>
Art. 17	Inkrafttreten, Auflösung..... 8

## Abkürzungen

OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 <sup>1</sup>
GG	Gemeindegesezt vom 4. Mai 2004 <sup>2</sup>
VRG	Gesezt über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 <sup>3</sup>
GO	Gemeindeordnung Wolhusen vom 24. September 2007
OrgV	Organisationsverordnung Wolhusen vom 24. Januar 2008

---

<sup>1</sup> SR Nr. 220

<sup>2</sup> SRL Nr. 150

<sup>3</sup> SRL Nr. 40

Gestützt auf Art. 16 lit. b GO beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen folgendes Reglement:

## **I Betrieb, Sitz, Dauer und Zweck des Unternehmens**

---

### **Art. 1 Rechtsform**

- <sup>1</sup> Unter dem Namen „Wohn- und Pflegezentrum Berghof“ besteht ab 1. Januar 2010 eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (im Folgenden Unternehmen genannt) der Einwohnergemeinde Wolhusen mit Sitz in Wolhusen LU.
- <sup>2</sup> Das Unternehmen ist im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen.
- <sup>3</sup> Das Unternehmen besitzt eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung.

---

### **Art. 2 Zweck**

- <sup>1</sup> Zweck des Unternehmens ist das Führen und Betreiben einer Institution für die Pflege und Betreuung von Menschen.
- <sup>2</sup> Das Unternehmen kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Unternehmens zu fördern oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Es kann sich dazu an ähnlichen Betrieben beteiligen.

---

### **Art. 3 Finanzierung**

- <sup>1</sup> Das Unternehmen erhält alle die den bisherigen WOV-Betrieb betreffenden Aktiven und Passiven gemäss Bestandesrechnung vom 31. Dezember 2009 der Einwohnergemeinde Wolhusen.
- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Wolhusen stellt dem Unternehmen ein Dotationskapital im Maximalbetrag von CHF 2 Mio. zur Verfügung. Die näheren Bedingungen zum Dotationskapital regelt der Gemeinderat.
- <sup>3</sup> Im Weiteren finanziert sich das Unternehmen selber, insbesondere durch
  - a Betriebseinnahmen;
  - b Aufnahme von Fremdkapital;
  - c Legate und Schenkungen.

## **II Organisation**

### **I Organe der Gemeinde**

---

#### **Art. 4 Stimmberechtigte**

Die Stimmberechtigten haben folgende Kompetenzen:

- a Festlegung und Änderungen des Reglements
- b Veräusserung, Liquidation oder Auflösung des Unternehmens

---

#### **Art. 5 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat schliesst mit dem Unternehmen eine Leistungsvereinbarung in Form eines Rahmensvertrages ab.

<sup>2</sup> Er wählt den Verwaltungsrat.

<sup>3</sup> Er bestimmt die Revisionsstelle.

<sup>4</sup> Er nimmt den Revisionsbericht entgegen.

<sup>5</sup> Er genehmigt die Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht und unterrichtet die Bevölkerung im Rahmen seiner Informationstätigkeit über den Geschäftsgang des Unternehmens.

<sup>6</sup> Er genehmigt die Entschädigung der Verwaltungsräte.

### **2 Organe des Unternehmens**

---

#### **Art. 6 Die einzelnen Organe**

Das Unternehmen besteht aus folgenden Organen:

- a Verwaltungsrat
- b Geschäftsleitung
- c Revisionsstelle

#### **2.1 Der Verwaltungsrat**

---

#### **Art. 7 Grundauftrag**

Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ des Unternehmens. Er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die wirtschaftliche Tätigkeit gemäss den Aufgaben des Unternehmens fest.

---

**Art. 8**  
**Zusammensetzung,**  
**Wahlvoraussetzung**

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Über die Anzahl der Mitglieder entscheidet der Gemeinderat.
- 2 Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsrat und dessen Präsidenten bzw. Präsidentin. Im Weiteren konstituiert er sich selbst.
- 3 Ein Mitglied des Gemeinderates nimmt von Amtes wegen Einsitz im Verwaltungsrat.
- 4 Massgebend für die Wahl in den Verwaltungsrat bzw. Wahlkriterien sind fachliche und wirtschaftliche Kompetenzen sowie persönliche Integrität. Mitarbeitende sowie Bewohnende des Unternehmens dürfen keinen Verwaltungsratssitz inne haben.

---

**Art. 9**  
**Amts-dauer**

- 1 Die Amtsdauer der Verwaltungsräte beträgt vier Jahre.
- 2 Der Amtsantritt ist jeweils am 1. Januar nach der ordentlichen Neuwahl des Gemeinderates.
- 3 Eine Wiederwahl ist zulässig.

---

**Art. 10**  
**Aufgaben, Kompeten-**  
**zen**

- 1 Der Verwaltungsrat ist namentlich verantwortlich für
  - a die Festlegung der Gesamtorganisation des Unternehmens;
  - b die Festlegung der Unternehmensziele und -strategie und deren Kontrolle;
  - c den Erlass von wichtigen Richtlinien, z. B. Organisationsrichtlinien, Personalrichtlinien, Festlegung der Taxen usw. Die Organisationsrichtlinie ordnet die Geschäftsleitung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung;
  - d die Sicherstellung eines Rechnungswesens nach den Grundsätzen der Buchführung gemäss OR, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
  - e die Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung;
  - f die Oberaufsicht der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente, Richtlinien und Weisungen;
  - g die Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
  - h die Genehmigung des jährlichen Voranschlags;
  - i die Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
  - j die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
  - k seine Entschädigungen: er legt seine Entschädigung fest und unterbreitet diese dem Gemeinderat zur Genehmigung;
  - l die Beantragung von Reglementsänderungen.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat beschliesst über alle weiteren Angelegenheiten des Unternehmens, welche nicht durch Gesetz oder durch Reglement in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

---

**Art. 11**  
**Beschlussfähigkeit**

Beschlüsse des Verwaltungsrates erfordern die Anwesenheit von mindestens drei Verwaltungsräten. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

**2.2**

**Die Geschäftsleitung**

---

**Art. 12**  
**Stellung, Aufgaben,  
Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist dem Verwaltungsrat unterstellt und nimmt an den Sitzungen dieses Gremiums mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Sie informiert den Verwaltungsrat über wichtige und wesentliche Vorkommnisse.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- a Sie ist verantwortlich für die operative Führung des Unternehmens gemäss Organisationsverordnung.
- b Sie setzt die Verwaltungsratsbeschlüsse um.
- c Sie vertritt das Unternehmen nach aussen.
- d Sie entscheidet über Anstellungen und Entlassungen und ist verantwortlich für die Führung des Personals.
- e Sie ist verantwortlich für Vertragsabschlüsse, die nicht in den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates fallen.

**2.3**

**Die Revisionsstelle**

---

**Art. 13**  
**Amtsauer, Aufgaben,  
Kompetenzen**

<sup>1</sup> Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft oder ein anerkannter Revisionsexperte resp. eine anerkannte Revisionsexpertin für die Dauer von einem Jahr zu bestimmen, welche über eine Zulassung gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften zur Revisionsaufsicht verfügt.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle hat insbesondere die im Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen und dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

### III

## Finanzen, Gewinnverwendung, Haftbarkeit

---

#### **Art. 14 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat genehmigt jährlich einen Voranschlag und eine mittelfristige Finanzplanung.
- <sup>2</sup> Bücher und Jahresrechnung werden auf 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.
- <sup>3</sup> Für die Aufstellung der Bilanz sowie der Erfolgsrechnung sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend.

---

#### **Art. 15 Verwendung von Ertragsüberschüssen**

Die Verwendung von Ertragsüberschüssen darf die wirtschaftliche Produktivität des Unternehmens nicht einschränken. Das Unternehmen darf Reserven für notwendige Investitionen anlegen.

---

#### **Art. 16 Haftbarkeit**

Die maximale Haftbarkeit des Unternehmens ist auf die Vermögenswerte der öffentlich-rechtlichen Anstalt beschränkt.

### IV

## Schlussbestimmungen

---

#### **Art. 17 Inkrafttreten, Auflösung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wolhusen.
- <sup>2</sup> Den Zeitpunkt des ersten Amtsantrittes des Verwaltungsrates bestimmt der Gemeinderat.
- <sup>3</sup> Die abgeschlossenen Rechtsverhältnisse betreffend Wohn- und Pflegezentrum Berghof gehen mit Inkrafttreten auf das neue Unternehmen über, sofern diese nicht explizit gekündigt worden sind.
- <sup>4</sup> Über die Auflösung oder den Verkauf und die Liquidation des Unternehmens entscheiden die Stimmberechtigten.



Wolhusen, 2. März 2009

h:\gemeinderat\reglemente\090302\_wpz\_berghof.doc

## **Gemeinderat Wolhusen**

Brigitte Imbach  
Gemeindepräsidentin

Iwan Fellmann  
Gemeindeschreiber

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 2. März 2009 beschlossen.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement auf 1. August 2009 in Kraft gesetzt (GRB Nr. 138 vom 9. Juli 2009).

Der Gemeinderat hat den ersten Amtsantritt des Verwaltungsrates auf 1. August 2009 festgesetzt (GRB Nr. 138 vom 9. Juli 2009).